

KARNEVALSVERBAND RHEIN-ERFT 1957 e.V.

- Sitz Bergheim / Erft -

Regionalverband des BUND DEUTSCHER KARNEVAL e.V.

BDK-Nr. 0825

SATZUNG

20. April 2005

Allgemeines:

Der Karnevalsverband wurde am 25. Oktober 1957 unter dem Namen „Karnevalsverband Köln - Land“ gegründet und am 30. Oktober 1963 beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 24 VR 4031 in das Vereinsregister eingetragen. Am 13. April 1972 wurde er in „Karnevalsverband Rhein - Erft 1957 e.V.“ umbenannt. Der Sitz des Verbandes ist aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11. März 1991 verlegt, und am 10. Oktober 1991 beim Amtsgericht Bergheim unter der Nummer - VR 659 - in das dortige Vereinsregister eingetragen worden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "Karnevalsverband Rhein - Erft 1957 e.V." (abgekürzt in der Satzung KRE genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des KRE ist 50126 Bergheim / Erft
3. Zweck des KRE ist der Zusammenschluss aller im Gebiet des kommunalen Erftkreis und Teilen der Stadt Köln (linksrheinisch) und darüber hinaus, auf Wunsch und mit Zustimmung des Verbandes, ansässigen Karnevalsgesellschaften, - Vereine, Tanz- und Musikkorps und sonstigen Karnevalstreibenden Gemeinschaften gemäß der Satzung des „Bund Deutscher Karneval e.V.“ (BDK) Sitz Köln, als dessen Regionalverband. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Aufgabe des KRE

- a) Pflege des Karnevals auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage, sowie Pflege der rheinischen Mundart in ihrer regionalen Eigenart.
- b) Beratende und helfende Funktion gegenüber seinen Mitgliedern.
- c) Kontaktpflege zu kommunalen Behörden und zur GEMA sowie anderen Institutionen.
- d) Förderung des Schrifttums über Brauchtum. Verbindung zu den Medien jedweder Form.
- e) Wirtschaftliche Beratung der Mitglieder.
- f) Durchführung von Seminaren und Arbeitstagen.
- g) Förderung des „Deutschen Fastnachtsmuseum in Kitzingen“ als Mitglied des Fördervereins.
- h) Unterstützung und Förderung des Zentralarchivs des BDK sowie Unterhaltung einer Sammlung und eines Archivs zur Bewahrung schriftlicher, gegenständlicher und bildhafter Erzeugnisse über die Entstehung und Entwicklung fastnachtlicher Bräuche im räumlichen Einzugsbereich des KRE
- i) Kontaktpflege zu ausländischen fastnachtlichen Organisationen
- j) Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumpflege und der Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung.
- k) Förderung der Jugendpflege
- l) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen im Literaten-, Tanzkorps- und Musikwesen sowie ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszweckes.
- m) Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Achtung von Anstand, Sitte und Moral.
- n) Der KRE ist politisch und konfessionell neutral.
- o) Überwachung der Einhaltung der Satzung von KRE und BDK

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Aktive Mitglieder
Das sind Mitglieder gemäß § 1 Ziffer 3 mit Brauchtumsnachweis.
- 2.) Fördernde Mitglieder
Das sind Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den KRE ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 3.) Ehrenmitglieder
Das sind Personen, die sich als Präsidialmitglieder des KRE oder als Mitglied in dessen Ausschüssen um die Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben, aus ihrem Amt ausscheiden und auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Verbandspräsidenten und Verbandsvizepräsidenten des KRE können unter den gleichen Bedingungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der zustimmende Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Aufnahmen

1. Gesuche um Aufnahme in den KRE und gleichzeitig in den BDK sind schriftlich, unter Anforderung des Anmeldeformulars nur an die Geschäftsstelle des KRE zu richten.
2. Über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Antrages entscheidet das Präsidium 1 - 7 gem. § 10 Ziffer 1.
3. Dem Antragsteller sind die Satzungen des KRE und des BDK zwecks Einsichtnahme zuzustellen.
4. Bei erfolgter Aufnahme ist dem Antragsteller die Satzung zu belassen, die damit anerkannt wird.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat ein schriftlicher Bescheid - ohne
6. Begründung der Ablehnung zu erfolgen. Darüber hinaus wird gemäß § 3 der BDK - Satzung verfahren. In diesem Falle hat der Antragsteller die überlassenen Satzungen wieder zurückzugeben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen zu. Sie können Anfragen und Anträge stellen sowie Erinnerungen und Wünsche vortragen.
2. Die Mitglieder sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des KRE und den Vorschriften seiner und der Satzung des BDK nicht beschränkt. Ihre landsmannschaftlichen Eigenarten sollen erhalten bleiben. Sie genießen alle Vorteile, die der KRE zur Förderung seiner Ziele erreicht hat.
3. Fördernde und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen, Ehrenpräsidenten auch an den Sitzungen des Gesamtpräsidiums, beratend teilnehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die KRE - Satzung und Nebenordnungen sowie dessen Ziele zu befolgen und zu fördern, um an der Erreichung dieser Ziele mitzuwirken. Die eigene Vereinsatzung ist mit den Satzungen von KRE und BDK rechtlich und brauchtumsmäßig in Einklang zu bringen.
2. Die Mitgliedschaft in einem anderen, örtlich nicht zuständigen Regionalverband kann nur mit Zustimmung der beteiligten BDK - Verbände erfolgen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die fastnachtlichen Bräuche nur innerhalb der kalendermäßig bedingten Zeit, zwischen dem „Elften im Elften“ und „Aschermittwoch“, auszuüben.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Jedes Mitglied hat den KRE - und den BDK - Jahresbeitrag zu zahlen. Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei der Antragstellung eine Aufnahmegebühr für den BDK. Die Beiträge und Gebühren des BDK werden vom KRE abgeführt.
2. Die Höhe des KRE - Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung; die Beiträge für den BDK sowie die Aufnahmegebühr werden von diesem festgesetzt.
3. Die Beiträge für KRE und BDK zusammen sind spätestens am 31. Mai eines Jahres fällig. Es wird allen Mitgliedern empfohlen, sich dem Bankeinzugsverfahren anzuschließen.
4. Fördernde Mitglieder zahlen einen freiwilligen Jahresbeitrag nur an den KRE, der mindestens dem eines KRE - Jahresbeitrages gleichgestellt sein muss.
5. Für Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen (KRE und BDK) oder sonstigen Zahlungen im Rückstand sind, ruht bei allen Versammlungen das Stimmrecht. Sie können auch nicht an KRE - Wettbewerben u.ä. teilnehmen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch erklärten Austritt, welcher nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 15. September des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des KRE eingegangen sein. Mit erklärtem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft im BDK. Alle Verpflichtungen (Beiträge, sonstige Verbindlichkeiten) gegenüber dem KRE und BDK sind zu erfüllen.
 - b) Mit dem Ausschluss aus dem KRE, der vom Gesamtpräsidium vorgeschlagen und durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vollzogen wird.
 - c) Durch Auflösung der Mitgliedsorganisation, des KRE oder BDK.
 - d) Durch Ausschluss auf Beschluss des BDK.
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) Nichterfüllung der Beitragspflicht (gem. § 7) oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen, wenn ein Rückstand trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate zurückliegt.
 - b) Grober Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen von KRE und BDK sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe.
 - c) Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums.
 - d) Keine aktive Beteiligung an den Versammlungen und Veranstaltungen im laufenden Jahr.
3. Erfolgter Ausschluss

Gegen einen Ausschluss besteht keine Einspruchsmöglichkeit an die Organe des KRE, sondern nur über das geschäftsführende Präsidium des BDK und den BDK - Ehrenrat (BDK - Ehrenratsordnung).

§ 9 Organe des KRE

Die Organe sind:

1. Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Jahreshauptversammlung.
- 2.. Das Gesamtpräsidium

§ 10 Das Gesamtpräsidium

1. Diesem gehören an:
 1. Verbandspräsident
 2. Verbandsvizepräsident
 3. Schatzmeister
 4. Geschäftsführer
 5. Referent für Tanzkorpswesen
 6. Referent für Literatenwesen
 7. Verbandsjugendleiter
 8. Distriktleiter Bergheim
 9. Distriktleiter Brühl
 10. Distriktleiter Elsdorf
 11. Distriktleiter Erftstadt
 12. Distriktleiter Frechen
 13. Distriktleiter Hürth
 14. Distriktleiter Kerpen
 15. Distriktleiter Pulheim
 16. Distriktleiter Rodenkirchen
 17. Distriktleiter Wesseling

Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums müssen Mitglieder gemäß § 1 Ziffer 3 der KRE Satzung sein, der Distriktleiter muss Mitglied in einem Verein im Distrikt sein.

2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Verbandspräsident, der Verbandsvizepräsident, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Verbandsjugendleiter, wobei je zwei gemeinsam Vertretungsbefugnis haben.
3. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums § 10 Abs. 1 Ziffer 1 - 6 werden von der Jahreshauptversammlung, der Verbandsjugendleiter § 10 Abs. 1 Ziffer 7 von der Jahreshauptversammlung der Jugendleiter und die Mitglieder des Gesamtpräsidiums § 10 Abs. 1 Ziffer B - 17 von den jeweiligen Distrikten für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt per Akklamation, geheime Wahl kann beantragt werden. Auch Nichtanwesende können nach vorheriger schriftlicher Bereiterklärung gewählt werden.
4. Das Gesamtpräsidium bleibt solange im Amt bis ein neues gewählt worden ist
5. Scheidet während der Wahlperiode von 3 Jahren ein Gesamtpräsidiumsmitglied aus, ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Verbandspräsident auf Beschluss des Gesamtpräsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen
6. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes gem. BGB § 26 aus (Verbandspräsident, Verbandsvizepräsident, Schatzmeister, Geschäftsführer), so ist auf einer o.a. Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die dann erfolgte Wahl gilt bis zu der Jahreshauptversammlung, auf der turnusgemäß alle 3 Jahre ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
7. Dem Gesamtpräsidium obliegt die Führung des KRE, die Berufung der Mitglieder in Ausschüsse, die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
8. Der Verbandspräsident, bei dessen Verhinderung der Verbandsvizepräsident oder der Geschäftsführer, beruft die Gesamtpräsidiumssitzungen ein.
9. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des KRE und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet den Organen des KRE jeweils bei den Jahreshauptversammlungen über die Finanzlage und Mit -gliederbewegungen. Dem Gesamtpräsidium ist jederzeit auf Anfrage die Finanzlage zu erläutern. Er überwacht die Eingänge der KRE- und BDK - Forderungen und ist für das gesamte Finanzwesen des KRE unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte verantwortlich. Er leistet die anstehenden Zahlungen und führt termingerecht die anteiligen. Beiträge an den BDK - Schatzmeister ab. Auszahlungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes gem. BGB § 26. Die Auszahlungsbelege müssen von 2 Vorstandsmitgliedern abgezeichnet werden.
10. Der Geschäftsführer leitet die KRE - Geschäftsstelle und führt die Mitgliederkartei, das KRE - Ordensbuch, die Mitgliederliste, verwaltet die Formblätter, Urkunden und KRE - Auszeichnungen und überwacht die Einhaltung gefasster Beschlüsse. Er ist Protokollführer bei Gesamtpräsidiumssitzungen und Versammlungen und erledigt die Beantwortung eingegangener Post mit den Mitgliedern nach Rücksprache mit dem Verbandspräsidenten.
11. Die Tätigkeit im Gesamtpräsidium ist ehrenamtlich, jedoch können zusätzliche Kosten (Aufwandsentschädigungen, Reisekosten u.a.) erstattet werden.
12. Das Gesamtpräsidium hat die Vorlagen für alle Versammlungen zu beraten.
13. Das Gesamtpräsidium ist mindestens dreimal jährlich durch den Verbandspräsidenten einzuberufen.
14. Das Gesamtpräsidium hat das Recht Beisitzer zu berufen und mit bestimmten Verbandssonderaufgaben zu betrauen.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

1. Diese ist jährlich in den ersten 4 Monaten eines Kalenderjahres vom Verbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Verbandsvizepräsidenten mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist aufgrund der fristgerechten Einladung immer beschlussfähig.
3. Jedes KRE - Mitglied hat nur 1 Stimme, abzugeben durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes. Ein weiterer Vereinsvertreter kann beratend an der Jahres -hauptversammlung teilnehmen.
4. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Jahreshauptversammlung ist ein Einspruch nicht möglich soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
5. Die Tagesordnung hat im Bedarfsfalle folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Prüfung der Stimmberechtigung
 - b) Jahresbericht des Verbandspräsidenten
 - c) Berichte des Geschäftsführers und der Referenten der einzelnen Geschäftsbereiche.
 - d) Kassenbericht des Schatzmeisters und Mitgliederbewegungen.
 - e) Prüfungsbericht der Kassenprüfer.
 - f) Entlastung des Vorstandes im Sinne des BGB § 26 sowie des Gesamtpräsidiums.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Ergänzungswahlen (falls erforderlich)
 - i) Wahl eines Wahlleiters und zweier Helfer für die Wahl des Verbandspräsidenten (alle 3 Jahre)
 - j) Wahl des Verbandspräsidenten (alle 3 Jahre)
 - k) Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtpräsidiums (alle 3 Jahre) Für die übrigen Präsidiumsmitglieder nach § 10 hat der Verbandspräsident ein Vorschlagsrecht.
 - l) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Gesamtpräsidium angehören dürfen.
 - m) Festsetzung von Beiträgen
 - n) Anträge
 - o) Diese müssen eine Woche vorher schriftlich der Geschäftsstelle des KRE vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später oder auf der Jahreshauptversammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden, entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - p) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
 - q) Ausschluss von Mitgliedern
 - r) Verschiedenes.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen mit einer verkürzten Einladungsfrist von 2 Wochen, wenn das Interesse des KRE dies erfordert oder mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Behandlung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung sinngemäß § 11 Ziffer 2,3,4 und 5 a - i, n - q.
7. Einfache Mitgliederversammlungen, solche auf Distriktebene und Versammlungen der einzelnen Referate können mit Angabe der Tagesordnung jederzeit mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch die betreffenden Verant -wortlichen einberufen werden.
8. Bei Beschlussfassungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Beschlüsse, die wegen Auflösung des KRE zu fassen sind und diejenigen, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Gremien des KRE

Gremien des KRE sind:

1. Jugendausschuss
2. Tanzcorpsausschuss
3. Literatenausschuss
4. Sonstige Ausschüsse

§ 13 Jugendausschuss

1. Trägerschaft: Rechtsträger der Karnevalsjugend ist der Karnevalsverband Rhein - Erft 1957 e. V.
2. Der Jugendausschuss vertritt die Belange aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliederverbände des KRE bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie heranwachsender Volljähriger bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
3. Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Jugendarbeit des KRE. Veranstaltungen und andere jugendpflegerische Maßnahmen werden mit dem Gesamtpräsidium abgestimmt. Ein Finanzplan wird dem Gesamtpräsidium zur Genehmigung vorgelegt.
4. Zweck und Ziele der Jugendarbeit
 - a) Im Sinne der Pflege des heimatlichen Karnevalsbrauchtums erhalten Kinder, Jugendliche und Heranwachsende eine musikalische, tänzerische oder eine dem karnevalistischen Brauchtum eigene Ausbildung. Die hierbei erworbenen Fähigkeiten sollen über die konkrete Freizeitgestaltung hinaus eine Bereicherung für die Entwicklung der Gesamt -persönlichkeit werden. Der Vermittlung von Gemeinschaftserlebnissen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.
 - b) Die Jugendarbeit erstreckt sich darüber hinaus auch auf Maßnahmen der Jugendarbeit im allgemeinen Sinne wie:

- 1.) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
 - 2.) Durchführung von Ferienfahrten, Ferienmaßnahmen, internationalen Begegnungen und allgemeinen Bildungsveranstaltungen
 - 3.) Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter
 - 4.) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, den Stadt- Kreis- und Landesjugendringen sowie den örtlichen Jugendämtern.
 - 5.) Vermittlung geeigneten Schrifttums für die Jugendpflege, Pädagogik, Soziales, Kultur- und politische Bildung.
5. Ausbildung
Die Jugendleiter erhalten eine ausreichende Ausbildung in Form von Jugendgruppenleiterschulungen und werden insbesondere in Fragen des Jugendschutzes unterwiesen.
6. Mitgliedschaft
Der Karnevalsjugend gehören alle Gruppierungen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gem. § 13 Ziffer 2 aus den Mitgliedsvereinen des Karnevalsverbandes Rhein - Erft 1957 e.V. an.
7. Organe der Jugend des KRE Die Organe sind:
1. Die Jahreshauptversammlung der Jugendleiter oder eine außerordentliche Jahreshauptversammlung
 2. Der Jugendausschuss
8. Der Jugendausschuss
1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - i. Der Verbandsjugendleiter
 - ii. Der stellvertretende Verbandsjugendleiter
 - iii. Der Kassierer
 - iv. Der Schriftführer
 - v. Beisitzer
 2. Der Verbandsjugendleiter ist ordentliches Mitglied des Gesamtpräsidiums des KRE gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 7 der KRE - Satzung und vertritt dort die Interessen der jugendlichen Mitglieder.
 3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jahreshauptversammlung der Jugendleiter für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt per Akklamation, geheime Wahl kann beantragt werden. Auch Nichtanwesende können nach vorheriger schriftlicher Bereiterklärung gewählt werden.
 4. Der Jugendausschuss bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt worden ist.
 5. Scheidet während der Wahlperiode von 3 Jahren ein Jugendausschussmitglied aus, ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung der Jugendleiter eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Verbandspräsident auf Beschluss des Gesamtpräsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
 6. Dem Jugendausschuss obliegt die Führung der Jugendabteilung in Abstimmung mit dem Gesamtpräsidium. Daher trägt er die Wünsche der Jugendabteilung dem Präsidium vor. Für Veranstaltungen und alle Vorhaben ist ein Finanzplan zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.
 7. Dem Verbandsjugendleiter obliegen insbesondere die Einladungen zu den Jugendausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 B einzuladen. Von den einzelnen Versammlungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches auch vom Verbandsjugendleiter unterzeichnet ist. Diese Protokolle werden dem Präsidenten zur Abzeichnung vorgelegt und beim Geschäftsführer des KRE aufbewahrt. Der Kassierer des Jugendausschusses führt die Kasse als Unterkasse zur Hauptkasse und ist für die ordnungsgemäße Buchführung unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte verantwortlich. monatlich erfolgt eine Berichterstattung an den Schatzmeister des Verbandes und die Einzelunterlagen gehen in die Buchführung des Verbandes ein. Auszahlungen können im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Finanzplanes nach Vorlage von zwei ordnungsgemäßen Unterschriften getätigt werden.
 8. Die Jahreshauptversammlung der Jugendleiter
Diese ist jährlich in den ersten 4 Monaten eines Kalenderjahres Verbandsjugendleiter oder bei seiner Verhinderung vom stellv. Verbandsjugendleiter oder vom Verbandspräsidenten mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 9. Für die Jahreshauptversammlung der Jugendleiter gelten die Bestimmungen des § 11 „Jahreshauptversammlung“ sinngemäß.

§ 14 Tanzkorps -, Literaten- und sonstige Ausschüsse

1. Vom Präsidenten werden diverse Aufgabengebiete an Ausschüsse delegiert. Diese dienen lediglich dem Zweck der Präsidiumsentslastung.
2. Die Mitarbeiterzahl ist zwecks Erzielung brauchbarer Ergebnisse stark abzugrenzen. Ausschlaggebend für die Berufung in einen Arbeitskreis ist Begabung, Erfahrung bzw. eine andere hervorragende Eigenschaft eines Mitgliedes, die seine persönliche Verwendbarkeit rechtfertigt. Für die Zusammensetzung des Ausschusses hat der Ausschussvorsitzende ein Vorschlagsrecht, die Ernennung erfolgt durch das Präsidium.
3. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Außer den bereits festen Ausschüssen können weitere z.B. zur Organisation von Tagungen usw. eingesetzt werden. Zusammenkünfte sind dem Verbandspräsidenten unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen. Über die jeweiligen Tagungen ist ein Protokoll zu fertigen und dem Verbandspräsidenten vorzulegen.
4. Die in den Ausschüssen erarbeiteten Vorschläge und Vorhaben bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Gesamtpräsidiums durch Beschlüsse. Nach Beschlussfassung können bestimmte Aufgaben vom Verbandspräsidenten an die Ausschüsse delegiert werden.

5. Alle geschäftlichen Belange können nur in Abstimmung mit dem Gesamtpräsidium abgewickelt werden. Die Tätigkeit der Ausschüsse ist in allen Fällen an die gültige Satzung und Geschäftsordnung gebunden.

§ 15 Sitzungsniederschriften

Über jede Präsidiumssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Verbandspräsidenten und dem Geschäftsführer bzw. beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Analog sind Protokolle über jede Distriktversammlung und Zusammenkünfte der Ausschüsse zu verfassen und von den beauftragten Protokollführern, den Versammlungsleitern sowie dem Verbandspräsidenten zu unterzeichnen. Die Protokolle werden durch den Geschäftsführer des Verbandes aufbewahrt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 17 Auflösung

Im Falle der Auflösung des KRE erfolgt die Liquidation durch 2 Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließende außerordentliche Jahreshauptversammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Erftkreis, der es für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend der Beachtung des Zweckes dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Haftung

Der KRE haftet bei Verbindlichkeiten anderen gegenüber nur mit seinem Verbandsvermögen.

§ 19 Geschäfts- und Kassenordnung

1. Das Gesamtpräsidium gibt sich und den einzelnen Gremien eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung vereinbar sein muss.
2. In der Geschäftsordnung ist auch eine einheitliche Kassenordnung und -führung zu regeln. Dabei ist von folgendem auszugehen:
Grundsätzlich sind zum Schutz des Barvermögens Konten bei Sparkassen und Banken einzurichten. Zeichnungsberechtigt ist der Vorstand im Sinne des BGB § 26 durch zwei gemeinsame Unterschriften.

§ 20 Schlussbestimmung

- a) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen gern. § 21 ff bis 55 ff des BGB heranzuziehen.
- b) Das Gesamtpräsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie nicht den Sinn der Satzung verändern und solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- c) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des KRE ist 50126 Bergheim.